

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Neofas AG (nachstehend „Neofas“ genannt) an deren Kunden in der Schweiz, Lichtenstein und allen europäischen Ländern. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer bzw. Besteller ausdrücklich diese Bedingungen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Beschaffungs- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Auf diese Schriftformerfordernis kann nicht verzichtet werden.

### 2. Auftragserteilung

Aufträge gelten erteilt durch schriftliche, elektronische oder telefonische Bestellung. Aufträge gelten ebenso mit vom Kunden unterzeichneter Auftragsbestätigung oder Annahme von gelieferter Ware als erteilt und bestätigt.

### 3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Neofas sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventuellen Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

### 4. Technische Unterlagen / Spezifikationen

Die in den Prospekten und Katalogen enthaltenen technischen Angaben sind solange nicht verbindlich, als sie nicht Bestandteil einer Auftragsbestätigung sind. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

### 5. Zahlungsbedingungen / Preise

Für Zahlungen gelten die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung aufgeführten Bedingungen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug ist Neofas berechtigt, entsprechende Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

Neofas behält sich das Recht vor, Vorkasse (bei Erstbestellungen) oder Akontozahlungen bei Grossaufträgen zu verlangen.

Die aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Tagelswangen und jeweils nur für die angefragte Menge. Die in den Dokumentationen und Preisblättern aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.

Die in den Offerten aufgeführten Preise sind bis drei Monate nach Offertdatum verbindlich. Die Preisbindung von Aufträgen beträgt sechs Monate ab Auftragsbestätigung. Nach diesem Zeitpunkt ausgeführte Aufträge werden zu den bei der Ausführung gültigen Preise in Rechnung gestellt.

Bei Arbeits- und Serviceleistungen werden die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preise verrechnet. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung der Zurückhaltung. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Zum Dienstleistungsangebot der Neofas gehört das Ausarbeiten von Verlegeplänen aufgrund der vom Kunden zugestellten Pläne. Das effektive Erstellen sowie die erste Änderung der Pläne wird durch Neofas kostenlos durchgeführt. Ab der zweiten Planänderung seitens des Kunden erhebt Neofas einen Dienstleistungszuschlag, welcher in Rechnung gestellt werden kann.

### 6. Lieferbedingungen

Der voraussichtliche Liefertermin wird so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Für allfällige Folgekosten infolge Verspätungen übernimmt Neofas keine Haftung.

Bei Bestellungen auf Abruf kann die Lagerverfügbarkeit nicht garantiert werden. Neofas ist jedoch bestrebt, fehlende Artikel so rasch wie möglich zu beschaffen, resp. herzustellen. Spezialartikel, welche nicht lagergeführt sind, werden erst bei definitivem Auftragsabruf produziert.

Eine Annullation nach Bestimmungserteilung sowie eine Rücknahme dieser Artikel ist nur im Ausnahmefall möglich, es wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet. Verschiebt sich mit Zustimmung von Neofas das Abrufdatum nachträglich (nach Bestimmungserteilung), so behält sich Neofas vor, diese Artikel ungeachtet dessen in Rechnung zu stellen.

Holt der Käufer die Ware im Werk selbst ab, ist der durch Neofas bestätigte Abholtermin für beide Parteien verbindlich. Falls die Ware bei Neofas gelagert werden muss, kann eine Lagergebühr gefordert werden.

## **7. Versand- und Transportbedingungen**

Neofas ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind die Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten. Der Transport erfolgt auf die Baustelle, ohne Ablad und ohne Montage. Falls keine besonderen Versandhinweise vorgeschrieben sind, wird die kostengünstigste Versandart gewählt.

Bei Expressversand werden die Mehrkosten verrechnet. Der Transport geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers, auch bei denjenigen Sendungen, die franko Empfangsstation geliefert werden.

Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Kunde den neuen Ablieferungsort rechtzeitig zu bestimmen. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Käufer dem zuständigen Spediteur schriftlich mitgeteilt werden. Entdeckte Transportschäden können auch direkt auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens vermerkt werden. Zusätzlich sind wir unverzüglich, gegebenenfalls durch Fax oder E-Mail, über den Schaden zu informieren.

## **8. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Abholung der Lieferung (durch Spediteur oder Käufer) auf den Käufer über.

## **9. Prüfung / Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung und Leistung**

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem Lieferschein sowie auf von aussen erkennbare Mängel zu prüfen. Allfällige Abweichungen und/oder Mängel müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Empfang der Ware Neofas schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung, gilt die Lieferung und/oder Leistung als vertragsgemäss und vollständig, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung der Lieferung nicht erkennbar (versteckter Mangel). Für Lieferverzögerungen, die sich während oder aus dem Transport ergeben, haftet Neofas nicht.

## **10. Gewährleistung**

Die Verjährung für Ansprüche aus Gewährleistung beträgt 2 Jahre ab Lieferdatum für sämtliche gelieferten Produkte und Materialien. Defekte oder mangelhafte Produkte werden kostenlos ersetzt. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Für Produkte, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzt werden, gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 12 Monaten.

## **11. Ausschluss der Gewährleistung**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind sämtliche nicht durch Neofas gelieferten Produkte.

**Ebenso ausgeschlossen sind:**

- **Schäden durch unsachgemässen Einsatz und Nutzung (Nichtbefolgung Instruktionen auf Gebinden und techn. Datenblättern)**
- **Schäden infolge unsachgemässer Handhabung und Lagerung**
- **Schäden durch Feuer- / Elementar- und Naturkatastrophen**

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn Eingriffe und Verarbeitung nicht durch Neofas oder einer ihrer autorisierten Organisation durchgeführt werden. Befindet sich der Besteller von Gewährleistungen in Zahlungsverzug, der nicht in Zusammenhang mit der erbrachten Leistung von Neofas steht, ist Neofas befugt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen.

## **12. Rücknahme von Waren**

Sämtliche gelieferten Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Der Rücksendung ist eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung beizulegen sowie zu vermerken, mit welchem Mitarbeiter die Vereinbarung getroffen wurde. Retournierte, von Neofas korrekt gelieferte Waren müssen originalverpackt sein und dem aktuellen Verkaufsprogramm entsprechen. Der gutgeschriebene Betrag entspricht 80% des damals fakturierten Warenwertes. Die entstehenden Transport- und Verpackungskosten trägt der Kunde.

Von Neofas falsch gelieferte Waren oder Gewährleistungsumtausche werden kostenlos zurückgenommen bzw. ausgetauscht. Die Rückschaffung der Waren ist vorgängig mit Neofas abzusprechen.

## **13. Produkthaftpflicht**

Soweit der Käufer keine eigene Haftung (wie z.B. mangelhafte Verarbeitung, Veränderungen des Produkts, falsches Konzept, Missachtung unserer technischen Richtlinien, mangelhafte Beratung, fehlerhafte Anwendungen, etc.) zu vertreten hat, ist eine Verantwortlichkeit von Neofas aus dem Produkthaftpflichtgesetz zu prüfen. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an Neofas verweisen.

## **14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und den sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Neofas zuständig.

Es gilt Schweizer Recht. Die Anwendung der Vorschriften der Konventionen der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine individuelle Vereinbarung aus dieser Geschäftsbeziehung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.

## **16. Muster**

Muster werden verrechnet, bei Auftragserteilung 50% gutgeschrieben.

Gültig ab Juni 2021